



- 1 **Novelle der österreichischen Gewerbeordnung 2017**
- 2 **Unser Sachverständigen-Team wächst beständig**
- 3 **Durchführung einer Kostenstudie: Scale-Up-Projekt einer Wachsversprühung**
- 4 **Es brennt – wie verhalte ich mich richtig: Räumungsübungen für Unternehmen**

## 1 **Novelle der österreichischen Gewerbeordnung 2017**

*Erstmals wesentliche Änderungen im Betriebsanlagenrecht für Großbetriebe*

Mit dem Bundesgesetzblatt I 96/2017 vom 17.07.2017 wurde der betriebsanlagenrechtliche Teil der Gewerbeordnung erstmals seit längerem in einigen Punkten wesentlich verändert und für Betriebe vereinfacht.

Diese Änderungen betreffen u. a. IED (IPPC)-Verfahren, für die seitens der Behörde auf eine Veröffentlichung in einer bundeslandweit verbreiteten Zeitung nunmehr verzichtet werden kann. Das spart zumindest Kosten. Ebenfalls kostensparend ist der Wegfall aller Gebühren für die Betriebsanlagengenehmigung.

Wesentlich bedeutender für unsere Industriebetriebe ist jedoch die unscheinbare Änderung des § 81 Abs. 3, die die Anzeigepflicht von Änderungen betrifft. Bisher waren sowohl der Austausch von Maschinen als auch Änderungen ohne nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft sowie emissionsneutrale Änderungen anzeigepflichtig. Diese Anzeigepflicht entfällt nunmehr für den Austausch gleichartiger Maschinen und für emissionsneutrale Änderungen.

Ebenfalls nicht unwesentlich ist die Änderung der Strafbestimmungen: bei geringfügigen Tatbeständen kann die Behörde zwar die Behebung des Mangels in angemessener Frist fordern, eine Bestrafung ist jedoch in einem solchen Fall nicht zulässig.

Nicht-amtliche Sachverständige können im Genehmigungsverfahren herangezogen werden, wenn ein amtlicher Sachverständiger nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung steht. Die Kosten dafür sind jedoch vom Antragsteller zu begleichen.

Die Umsetzung insbesondere der Änderungen bei der Anzeigepflicht wird gerade bei Industrie-

betrieben mit komplexen Anlagenstrukturen allerdings noch einige Diskussionen hervorrufen. Wenn ein Betrieb eine – seiner Meinung nach – emissionsneutrale Änderung vornimmt, wird er gut beraten sein, diese Änderungen jedenfalls sorgfältig zu dokumentieren, insbesondere auch hinsichtlich der Emissionsneutralität. Das gleiche gilt auch für einen Maschinenaustausch. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit kann aber auch in diesen Fällen wie bisher ein Anzeigeverfahren bei der Genehmigungsbehörde von Vorteil sein. Technische Änderungen, die z. B. zu einer Produktionserhöhung, einer Erhöhung von Abwassermengen oder Abluftströmen führen, sind naturgemäß nicht emissionsneutral. Wenn die Auswirkungen jedoch gering sind, kann auf ein Anzeigeverfahren (ohne Beteiligung der Nachbarschaft) zurückgegriffen werden.

Für Industriebetriebe wird es auch zukünftig in vielen Fällen sinnvoll sein, derartige Änderungen der Genehmigungsbehörde auch dann zur Kenntnis zu bringen, wenn eine nicht anzeigepflichtige Änderung oder ein wesentlicher Maschinenaustausch vorgenommen wird. Damit können spätere Meinungsverschiedenheiten zwischen Betrieb und Genehmigungsbehörden über den konsensgemäßen Zustand vermieden werden. Problematisch kann insbesondere der Fall von Beschwerden aus der Nachbarschaft nach einer betriebsinternen, der Behörde nicht bekannten, Änderung werden.

Bei Betriebsanlagenänderungen unterstützen wir Sie gerne in Genehmigungsfragen und bei der Dokumentation von Änderungen als Grundlage eines rechtssicheren Betriebs Ihrer Anlagen:



Dr. Gernot Gamerith  
Geschäftsführer  
As-U Gamerith-Weyer GmbH  
Tel.: +43 (0) 76 72 - 309 310 11  
g.gamerith@weyer-gruppe.com

## 2 **Unser Sachverständigen-Team wächst beständig**

*Tobias Brandes: Sachverständiger nach § 29b BImSchG i. V. mit § 29a BImSchG und der 41. BImSchV*

Herr Tobias Brandes von der weyer IngenieurPartner GmbH wurde am 15. Juni 2017 als Sachverständiger nach § 29b BImSchG i. V. mit § 29a BImSchG und der 41. BImSchV bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erstreckt sich auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen für Anlagenarten der Nummer 1, 4, 8 und 9 des Anhanges der 4. BImSchV und auf sicherheitstechnische Prüfungen von Gefahrstofflagern und Biogasanlagen.

Bei der weyer IngenieurPartner GmbH sind insgesamt 5 bekannt gegebene Sachverständige nach § 29a BImSchG tätig.

Sie benötigen ein Fachgutachten oder haben Fragen? Unsere Sachverständige sind gerne für Sie da:



Tobias Brandes, M. Sc. Chemie  
Bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG i. V. m. § 29a BImSchG  
weyer IngenieurPartner GmbH  
Tel.: +49 (0) 34 61 - 29 01 40  
t.brandes@weyer-gruppe.com



**OWNER'S ENGINEERING:**  
Projektbegleitung von der Konzeptfindung bis zur Inbetriebnahme



[weyer-gruppe.com/owners-engineering](http://weyer-gruppe.com/owners-engineering)



**Bayerische Wassertage 2017**



**15./16. November 2017**  
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg  
[www.kumas.de](http://www.kumas.de)

**Besuchen Sie uns!**



### 3 Durchführung einer Kostenstudie

#### Scale-Up-Projekt einer Wachsversprühung

Die weyer IngenieurPartner GmbH wurde von einem am Chemiestandort Leuna ansässigen Unternehmen mit der Durchführung einer Kostenstudie für das Scale-Up-Projekt einer Wachsversprühung beauftragt. Bei dieser Wachsversprühung wird eine Wachsschmelze durch einen Rotationszerstäuber, einem Hohlkegel mit ca. 4.500 Bohrungen, in Tropfen zwischen 0,2 und 1,4 mm versprüht. Während der Flugzeit der Tropfen finden durch einen Kühlluftstrom zunächst eine Abkühlung und dann eine Erstarrung der Tropfen statt, sodass am Ende kugelförmige Wachskörner entstehen. Die Versprühung wird aktuell in zwei baugleichen zylindrischen Versprühtürmen, Radius 2,5 m und Turmhöhe 8 m, durchgeführt.



#### Ziele der Studie

Das Hauptaugenmerk bei dieser Studie lag in der groben verfahrenstechnischen Auslegung der neuen Wachsversprühung bei einer Erhöhung der Produktionskapazität von maximal 3 t/h auf bis 4,5 t/h. Dabei sollte gleichzeitig eine Flexibilisierung der Anlage in Bezug auf die eingesetzten Wachsorten und des Korngrößendurchmessers stattfinden. Anschließend wurde eine Ermittlung der Investkosten durchgeführt.

#### Modellierung der aktuellen Wachsversprühung

Für die Auslegung der neuen Wachsversprühung wurden zwei mathematische Modelle miteinander kombiniert und der aktuelle Sprühturm zu Vergleichszwecken nachgerechnet. Mit dem ersten Modell wurde die Flugzeit der Wachstropfen in bis zum Aufprall an Boden oder Wand berechnet. Dies geschah in Abhängigkeit verschiedener Einflussgrößen wie dem Tropfendurchmesser, dem Kühlluftstrom und den Strömungswiderständen. Die so ermittelte Flugzeit diente als Ausgangslage für das zweite Berechnungsmodell. Darin wurde die Wärmeübertragung zwischen den Tropfen bzw. Körnern und dem Kühlluftstrom berechnet. Mit Vergleichswerten aus Sprühversuchen und zugehörigen Laboranalysen konnten die Berechnungsergebnisse beider Modelle ausreichend bestätigt werden.

#### Neuauslegung der Wachsversprühung

Zur Überprüfung der Kapazitätssteigerung der Anlage wurden die beiden überprüften Modelle mit den veränderten Versprühspezifikationen modifiziert. Durch verschiedene Berechnungs-

schritte zeigte sich, dass die neue Wachsversprühung in einem einzigen Sprühturm stattfinden kann. Dieser muss dann jedoch einen Radius von mindestens 5 m und eine Turmhöhe von 8 m haben. Ebenfalls müssen die Förderanlagen für die Kühlluft und die Austrageinrichtung angepasst werden.

#### Kostenermittlung

Zur Kostenermittlung wurden insgesamt sieben Firmen angefragt und zwei dieser Firmen gaben Richtpreisangebote ab.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen



Markus Hartwig, B. Sc. Verfahrenstechn. Projektingenieur  
weyer IngenieurPartner GmbH  
Tel.: +49 (0) 3332 - 41 81 23  
m.hartwig@weyer-gruppe.com

### 4 Es brennt – wie verhalte ich mich richtig?

#### Räumungsübung zur Optimierung des betrieblichen Brandschutzes der Firma Rössler Papier GmbH & Co. KG

Die Sicherheit der Mitarbeiter ist für das Unternehmen in Düren von höchster Priorität. Zur gezielten Optimierung des Verhaltens der Mitarbeiter im Falle eines Brandes wurde eine unangekündigte Räumungsübung durchgeführt. Damit eine reibungslose Räumung eines Gebäudes in einem Brandfall funktionieren kann, ist es wichtig, dass die Mitarbeiter eines Unternehmens für den Ernstfall geschult sind. Diese Schulungen wurden in der Vergangenheit bereits regelmäßig durch die horst weyer und partner gmbh aus Düren am Standort der Fa. Rössler durchgeführt. Neben dem richtigen Verhalten in einem Brandfall wurden die Mitarbeiter auch betriebsspezifisch hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes ausgebildet und in der Selbsthilfe, also der Bekämpfung von Entstehungsbränden, z. B. mit Feuerlöschern usw., theoretisch und praktisch geschult. In diesem Jahr wurden dann zusätzlich Räumungshelfer zur Unterstützung einer Räumung benannt und ausgebildet.

Die Räumungshelfer (begrenzte Anzahl) kontrollieren, unter Beachtung des Selbstschutzes, jeweils die Räume in ihrem Räumungsbereich und melden das Ergebnis ihrer Kontrolle dann dem Brandschutzbeauftragten, zur Weitergabe an die Feuerwehr. Diese Maßnahme soll den gelebten betrieblichen Brandschutz am Standort weiter optimieren, vor allem aber eine geordnete und vollständige Räumung einzelner Bereiche oder aber des ganzen Standortes der Fa. Rössler in einem Brandfall sicherstellen.

#### Die Übung hat die Erwartungen übertroffen.

Nach einer realistischen Verrauchung des einzigen Treppenraums im Verwaltungsgebäude des Standortes, sollte eine Räumung über eine fest installierte Notleiter mit Podest auf das Dach und dann in einen sicheren Bereich des Standortes geübt werden. Die Alarmierung erfolgte hierbei über Alarmierungsmittel der Brandmeldeanlage, die gut wahrgenommen wurden. Die Mitarbeiter verhielten sich ruhig und folgten auch den in den Flucht- und Rettungswegen ausgewiesenen und gekennzeichneten Fluchtwegen. Die Nutzung der Notleiter auf das Dach führte zu keinen größeren Problemen. Die Räumungshelfer kamen ihren Aufgaben gewissenhaft nach und unterstützten die Mitarbeiter beim Verlassen des Gebäudes. Alle Mitarbeiter fanden sich ordnungsgemäß am Sammelplatz ein. Die Übung wurde durch Mitarbeiter der Firma Rössler und der Firma horst weyer und partner begleitet.



#### Fazit: Eine kleine Übung mit großem Effekt

Durch die realistische Übung konnten weitere Verbesserungspotentiale für eine sichere Räumung der Gebäude am Standort erkannt werden. Diese wurden im Nachgang zur Übung mit den Mitarbeitern und Räumungshelfern besprochen und fließen zusätzlich auch in die zukünftigen Schulungen ein. Eine jährliche Wiederholung der Übung mit jeweils anderen Szenarien ist vorgesehen.

Für nähere Informationen steht Ihnen unsere Brandschutzabteilung gerne zur Verfügung



Robert Schütz, Dipl.-Physiker  
Fachbereichsleiter Brandschutz  
horst weyer und partner gmbh  
Tel.: +49 (24 21) 69 091 - 179  
r.schuetz@weyer-gruppe.com

#### Impressum

3. Ausgabe: 09   2017	Anschrift:
Herausgeber: weyer gruppe	horst weyer und partner gmbh
V.i.S.d.P.: Horst Weyer	Schillingsstraße 329
	52355 Düren
Redaktion: Katja Omlor,	Tel.: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 0
Ninette Isemann	Fax.: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 201
Bildquellen: weyer gruppe,	
Fotolia, Pixabay	Webseite: weyer-gruppe.com